

RS Vwgh 1999/11/17 99/08/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.1999

Index

- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §15 Abs1 Z3 idF 1998/I/148;
AuslBG §6;

Rechtssatz

Das Fehlen einer Beschäftigungsbewilligung vermag einer Meldung als arbeitssuchend iSd § 15 Abs 1 Z 3 AIVG (unabhängig davon, ob während einer solchen Meldezeit auch Geldleistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung bestanden hätten) nicht im Wege zu stehen, werden doch Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 6 AuslBG für einen konkreten Arbeitsplatz erteilt, sodass sich erst bei Vorliegen einer konkreten Arbeitsmöglichkeit herausstellen kann, ob für diesen Arbeitsplatz eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wird oder nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999080144.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at